

Kirche und Staat in Deutschland, Frankreich und den USA – Geschichte und Gegenwart einer spannungsreichen Beziehung

XIV. Dietrich Bonhoeffer Vorlesung, veranstaltet von der Stiftung Bonhoeffer-Lehrstuhl im Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, Prof. Dr. Christiane Tietz, der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Mainz und Prof. Dr. Irene Dingel, Institut für Europäische Geschichte, in Kooperation mit dem Erbacher Hof, Akademie des Bistums Mainz
Mainz, 28. bis 30. Mai 2010

Das Thema „Kirche und Staat in Deutschland, Frankreich und den USA“ war Gegenstand der XIV. Dietrich Bonhoeffer Vorlesung. Während der dreitägigen Vorlesungsreihe mit neun Vorträgen wurde zunächst in einem einführenden Vortrag das spannungsreiche Verhältnis von Kirche und Staat in der Geschichte und beim Namensgeber der Vorlesung, Dietrich Bonhoeffer, dargestellt. Darauf aufbauend, erfolgte jeweils für die USA, für Frankreich und für Deutschland die Untersuchung zuerst der Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat in der Geschichte und dem folgend die Darstellung aktueller Probleme dieser Beziehung. Den Abschluss fand die Veranstaltung in einem Universitätsgottesdienst in der Christuskirche Mainz.

Während die christliche Urgemeinde in ihrem Selbstverständnis angesichts der Naherwartung Gottes noch nicht an einer Verfestigung der eigenen Gemeinschaft oder einem Zusammenschluss mit dem Staatswesen interessiert und stattdessen Kontrastgesellschaft war, verbanden sich seit der Konstantinischen Wende im 4. Jahrhundert die junge christliche Kirche und das Staatswesen eng, bis schließlich im Investiturstreit des 11. und 12. Jahrhunderts der Papst einerseits die „libertas ecclesiae“ reklamierte und andererseits einen Anspruch auf Universalherrschaft geltend machte. Martin Luther unterschied hingegen „zwei Reiche“, ein geistliches und ein weltliches, oder zwei Regierweisen Gottes, um Kirche und Staat zwei unterschiedliche Aufgaben zuzuweisen, eine Unterscheidung, die in der Folgezeit nicht selten zu einem teilnahmslosen Nebeneinander von Kirche und Staat führte. *Heinrich Bedford-Strohm* hob in seiner Einführung hervor, dass Dietrich Bonhoeffer in seinem Denken Kirche und Staat in der einen Wirklichkeit verortete. Kirche und Staat sollen sich gegenseitig begrenzen, ihre spezifischen Aufgaben bestehen darin, dass die Kirche auf Christus hinzuwirken habe und der Staat einen Ordnungsrahmen schaffen solle, der dieses Wirken ermöglicht.

Christiane Tietz machte in ihrem Vortrag deutlich, dass die von vielen europäischen Religionsflüchtlingen geprägten britischen Kolonien Amerikas ein vielfältiges Bild des Verhältnisses von Kirche und Staat boten. In manchen Kolonien herrschte so etwas wie Religionsfreiheit, in anderen wurde streng über die Einhaltung der göttlichen Gebote und der rechten Gottesverehrung gewacht, und es gab bevorzugte Konfessionen. Für den neuen Staatenbund wurde zunächst auf gemeinschaftlicher Ebene festgehalten, dass es kein „Establishment“ einer Religion durch Gesetze des amerikanischen Kongresses und Religionsfreiheit geben sollte. Obwohl man sich auf keine bestimmte Konfession festlegen konnte und wollte, befürworteten etliche der Verfassungsväter Religion als Voraussetzung für ein gelingendes Staatsleben. Das Leitbild von der „Mauer der Trennung“ zwischen Kirche und Staat wurde also nicht scharf durchgehalten, was im Vortrag insbesondere an der Praxis der Rechtsprechung des „Supreme Court“ deutlich gemacht wurde.

Trotzdem wird die Systemfrage in den USA nur selten gestellt und aktuelle Diskurse drehen sich primär um die politische Wahrnehmung der Kirche im Staat. *Robin Warren Lovin* unterschied in seinem Vortrag zwei Grundauffassungen von einem puritanisch geprägten Sektierertum einerseits und einem vornehmlich durch die neue politische Rechte geprägten, politische Reformen anstrebenden Kirchenverständnis andererseits. Während die „Sektierer“ die Kirche vor allem in Abgrenzung zum Staat in einer Wächterrolle sehen, streben die „Reformatoren“ eine Einmischung in Politik an, um die Gesellschaft nach ihren eigenen politischen und moralischen Vorstellungen umzugestalten. Als dritten Weg bot Lovin die Ethikauffassung Bonhoeffers an, weil in diesem alternativen Verständnis die Kirche die Aufgabe der Politik zu akzeptieren habe, der Politik aber gleichzeitig als Produkt menschlicher Begrenztheit immer nur die „vorletzte Entscheidungsgewalt“ zukommen dürfe.

Das französische Modell der *Laïcité* wurde vor allem durch die antiklerikalen Kräfte der 3. Republik geprägt und ist im heute noch geltenden Trennungsgesetz von 1905 rechtlich verankert. Die im Wortlaut geforderte strikte Trennung von Kirche und Staat konnte jedoch aufgrund des weiter bestehenden gesellschaftlichen Einflusses der Kirche, der verweigerten Anerkennung staatlicher Aufsichtsrechte und einer kirchenfreundlichen Rechtsprechung nie in der Praxis durchgehalten werden. *Axel von Campenhausen* sieht die *Laïcité* heute daher als wohlwollende Unparteilichkeit des Staates. Eine textliche Änderung des Trennungsgesetzes sei auch nach 105 Jahren nicht zu erwarten, jedoch eine weitergehende inhaltliche Anpassung des Trennungsprinzips durch die Rechtsprechung.

Gerade wegen dieser Eigenheiten in der geschichtlichen Entwicklung der *Laïcité* sah *Roland Minnerath* keine Möglichkeit zur Übertragung dieses Staatskirchenmodells auf Europa. In Frankreich ließen sich zwei grundsätzliche ideologische Ausprägungen des strikten Trennungsprinzips voneinander unterscheiden, so Minnerath. Die erste Richtungsideologie sehe in der Trennung von Kirche und Staat die Befreiung des Menschen von Gott und den Beginn einer neuen Ära, in der der Mensch und sein freier Wille als neuer Gott angesehen werde. Häufiger vertreten sei die Ansicht der *Laïcité* als Gewissens- und Religionsfreiheit inklusive dem Recht der Ausübung von Religion im öffentlichen Raum, die sich derzeit im Sinne der genannten wohlwollenden Unparteilichkeit zu einer „*laïcité positive*“ verschiebe. Laut Minnerath werde aber ein grundsätzliches in Frage Stellen des Systems seitens der Kirche vermieden, da dann eine Verschlechterung in Bezug auf den Wortlaut des Trennungsgesetzes drohe.

Die deutsche Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat steht mit den heute noch geltenden Normen der Weimarer Reichsverfassung zum Staatskirchenrecht zwischen dem Modell der Staatskirche und dem der *Laïcité*. Die schon aufgrund der territorialen Zersplitterung Deutschlands im 17. bis 19. Jahrhundert sehr differenzierte Vorgeschichte des Staatskirchenrechts war stärker auf eine Balance der Großkirchen ausgerichtet als anderswo in Europa. Daraus erklärte *Heinrich de Wall* die zentrale Funktion des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen und die Möglichkeit zur Erlangung des mit staatsähnlichen Befugnissen ausgestatteten Körperschaftsstatus. Religionsgemeinschaften, die neben formellen Voraussetzungen auch das Erfordernis der Rechtstreue erfüllen, dürfen aus diesem Verständnis heraus in einem System gestufter Parität gerade wegen ihrer Nähe zum Staat gegenüber staatsferneren Religionsgemeinschaften bevorzugt werden, so de Wall.

Die gegenwärtigen Herausforderungen des deutschen Staatskirchenrechts sieht *Michael Heinig* in den gesellschaftlichen Prozessen der Individualisierung, Säkularisierung und Pluralisierung. Die fortschreitende Individualisierung und Säkularisierung führe bei den Akteuren im Rechts- und Politikbereich zu einer wachsenden Nachlässigkeit gegenüber religionsgemeinschaftlichen Interessen und zur Schrumpfung der Großkirchen. Weil gleichzeitig das Problem der Integration des Islam immer drängender werde, sieht Heinig das deutsche Staatskirchenrecht am Scheideweg zwischen einer Laizisierung und einer Hierarchisierung des

Schutzes einer bestimmten religiösen Kultur, die die Rechtsgewährung an Religionsgemeinschaften von deren konstruktivem Beitrag für die Gesellschaft abhängig machen wolle.

Explizit das Problem der Pluralisierung ansprechend, forderte *Karl Lehmann* ein stärker auf das Zusammenleben der Religionsgemeinschaften gerichtetes Staatskirchenrecht, ohne dass die bestehende Religionsfreiheit gegen andere staatskirchenrechtliche Elemente ausgespielt werden dürfte. Eine Auswertung der negativen gegenüber der positiven Religionsfreiheit sei dabei ebenso zu vermeiden wie die stärkere Berücksichtigung von individueller gegenüber kollektiver Glaubensfreiheit. Das so genannte „Böckenförde-Axiom“, wonach „der freiheitliche, säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann“, zeige eine im Gedanken des säkularen Staates angelegte Unfähigkeit des Staats und erfordere eine Öffnung gegenüber den Kirchen, so Lehmann. Beide Institutionen seien auf den Menschen bezogen und schon aus diesem Auftrag heraus zu Kooperation gehalten.

Mit der Unerfahrenheit europäischer Gerichte im Umgang mit den nationalen Staatskirchenrechtskulturen stellte *Wolfgang Huber* eine weitere zentrale Herausforderung für das Staat-Kirche-Verhältnis heraus. Aufgabe der Kirchen sei es, trotz fortdauernder Säkularisierung die friedensstiftende Einigung Europas voranzutreiben. Das deutsche Staatskirchenmodell solle dabei nicht als Kompromissmodell gehandelt und die Großkirchen nicht zu einem Verzicht auf den Körperschaftsstatus bewogen werden. Daneben zeige der wiederkehrende Streit um religiöse Symbole in der Öffentlichkeit die Notwendigkeit einer Richtungsentscheidung Europas zwischen Laizismus und Neutralität.

Geschichte und Gegenwart der spannungsreichen Beziehung von Kirche und Staat konnten in der von mehr als 150 Teilnehmern besuchten Vorlesung gelungen miteinander verknüpft werden. Die Diskussionen zeigten, dass sich, selbst bei gleichbleibender Verfassungslage, die Frage nach der Positionierung der Kirchen im Staat immer wieder neu stellt. Auch wenn in fast allen Beiträgen eine wechselseitige Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und des Staates von der Kirche gefordert wurde, so war damit doch nicht gemeint, dass etwa keinerlei Berührungen oder Überschneidungsbereiche existieren sollten. Da beide Institutionen auf den Menschen bezogen sind, dürfen sie allein schon deshalb nicht gegeneinander agieren. Im Sinne Dietrich Bonhoeffers haben die Kirchen daher den Auftrag des Staates anzuerkennen und ihn zu fördern. Gleichzeitig darf sich die Politik nicht als Sinnstifter verstehen und hat daher einen Raum für Religion in der Öffentlichkeit zu bereiten, zu schützen und zu fördern.

Björn Griebel

Kontakt:

Björn Griebel

Graduiertenkolleg 1575:

Die christlichen Kirchen vor der Herausforderung „Europa“

Institut Europäische Geschichte Mainz,

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

E-Mail: bjoern.griebel@gmx.de

Konferenzübersicht

Heinrich Bedford-Strohm (Bamberg): Das Verhältnis von Kirche und Staat – seine Geschichte und seine Aktualisierung bei Dietrich Bonhoeffer

Christiane Tietz (Mainz): Die Entstehung der Trennung von Kirche und Staat in den USA

Robin Warren Lovin (Dallas): Aktuelle Probleme und Chancen der US-amerikanischen Trennung von Kirche und Staat

Axel Freiherr von Campenhausen (Göttingen): Die Entstehung des französischen Modells der Laïcité und seine Modifikationen

Roland Minnerath (Dijon): Die französische Laïcité – eine Besonderheit oder ein Modell für Europa?

Heinrich de Wall (Erlangen): Die Entstehung der deutschen Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat

Michael Heinig (Göttingen): Gegenwärtige Herausforderungen des deutschen Staatskirchen- und Religionsrechts aus verfassungsrechtlicher Sicht

Wolfgang Huber (Berlin), Karl Lehmann (Mainz): Probleme und Perspektiven des deutschen Staat-Kirche-Verhältnisses

- unter besonderer Berücksichtigung der Religionsfreiheit in einer immer stärker pluralistischen Gesellschaft (Karl Lehmann)
- unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Situation (Wolfgang Huber)

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2010, Nr.144

URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2010/144-10.pdf>

Die Rechte für den Inhalt liegen bei den jeweiligen Autoren. Die Rechte für die Form dieser Veröffentlichung liegen bei der Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

AHF, Schellingstraße 9, 80799 München

Telefon: 089/13 47 29, Fax: 089/13 47 39

E-Mail: info@ahf-muenchen.de

Website: <http://www.ahf-muenchen.de>